

Rechtliche Rahmenbedingungen für Selbsthilfegruppen

Die Selbsthilfegruppe als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Rahmenbedingungen für Selbsthilfegruppen hatte bereits die Enquêtekommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2002 benannt. Als wichtig wurde der Aufbau von engagementfördernder „Infrastruktur“ wie Selbsthilfezentren, Koordinationsstellen auf Landes- und Bundesebene erkannt. Im Gesundheitswesen, so die Enquêtekommission, sollte das Mitsprache- und Entscheidungsrecht von Patient/innen in Beratungs- und Abstimmungsgremien gestärkt werden. Und immer wurde die Forderung nach einer gesicherten Regelfinanzierung gestellt. Diese Forderung implizierte auch den Gedanken, dass ehrenamtliche Tätigkeit, und darunter wurde auch die Aktivität in einer Selbsthilfegruppe subsumiert, nicht nur eine gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren habe, sondern in arbeitsrechtlicher, sozialrechtlicher und haftungsrechtlicher Hinsicht abgesichert sein sollte. Ebenso wurde eine Reform

des steuerlichen Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts empfohlen.

Von all diesen Empfehlungen kann aus heutiger Sicht teilweise eine positive Bilanz gezogen werden. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erfuhr die Selbsthilfe mit der verbindlichen Verpflichtung der Krankenkassen zur finanziellen Förderung eine große Aufwertung. Ebenso existieren inzwischen auf Länderebene staatlich finanzierte Unfall- und Haftpflichtversicherungen, um ehrenamtliche Tätigkeit besser abzusichern.

Andere Empfehlungen, insbesondere im Spendenwesen, beim Arbeits- und Sozialrecht wurden bis dato nicht umgesetzt. Dies wirkt sich vor allem bei der rechtlichen Situation von Selbsthilfegruppen aus, die sich nicht im Schutzbereich des Vereinsrechts befinden. Davon betroffen sind viele der geschätzten 100.000 Selbsthilfegruppen, die es in Deutschland gibt.

Für Teilnehmer und Leiter dieser Gruppen und Initiativen bleibt nach wie vor

eine Vielzahl zivilrechtlicher Fragen offen. Damit setzt sich nunmehr die Publikation des Selbsthilfezentrums München, die dieser Tage erscheint, mit dem Titel „Recht für Selbsthilfegruppen“ auseinander. Ausführlich wird die rechtliche Klassifizierung des amorphen Gebildes „Selbsthilfegruppe“ als „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ und ihre Auswirkungen auf das Vertretungs- und Haftungsrecht vorgenommen. Weiter werden Problemstellungen, die sich aus der Beratungstätigkeit der Gruppen ergeben wie auch Fragen, die bei der Öffentlichkeitsarbeit auftreten, erörtert. Dem Versicherungs- und Steuerrecht und auch den rechtlichen Anforderungen bei der Beantragung von Förderungen wird ebenso Raum gegeben. Zielgruppe des Werkes „Recht für Selbsthilfegruppen“ sind also die Teilnehmer/innen und / oder Leiter/innen von Selbsthilfegruppen und Initiativen, die nicht vereinsrechtlich organisiert sind.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich viele der in Selbsthilfegruppen Engagierten keine Gedanken darüber machen, wie ihre Arbeit rechtlich zu bewerten ist. Auch diejenigen, die nur an den regelmäßigen Gruppentreffen teilnehmen, stellen meist keine Überlegung an, ob dieses Engagement juristische Folgen nach sich ziehen könnte. Im Vordergrund steht das eigene Anliegen, das Thema der Gruppe. Für große und etablierte Gruppierungen ist die Rechtsform „Verein“ sicherlich der richtige Hafen. Vielen Initiativen bleibt allerdings Aufbau

und Organisation eines Vereins fremd. Er erweist sich auch manchmal als Hemmschuh bei der Aufrechterhaltung der offenen Struktur der Gruppe, oder er wird als unpraktikabel aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und der starren Hierarchie empfunden.

Oft unbewusst, bei manchen Initiativen auch bewusst, entstand eine Gruppenstruktur, die eine rechtliche Einordnung erst einmal schwierig macht. Zunächst wollte man kein Verein – eingetragener oder nicht – sein. Diese Einstellung ist bei Selbsthilfegruppen, deren Wurzeln noch in die 1970er Jahre reichen, oft präsent. Unabhängigkeit und Selbstbestimmung waren die Stichworte. Und eine Abgrenzung zu den etablierten Organisationen der Wohlfahrtsverbände oder der Kirchen schien ebenfalls wichtig. Aber die zunehmende Integration vor allem der Gruppen im Gesundheits- und Suchtbereich ließen in den Initiativen einen Diskussionsprozess entstehen. Der Wunsch, die eignen Ziele selbstbestimmt und autark zu verwirklichen, stand im Widerpart zur Überlegung, ob durch Anpassung an bestehende Strukturen und Einbindung in das sozialpolitische Gefüge auch Nutzen für die Gruppe zu ziehen sei.

Offenkundig für die Initiativen wird dieses Spannungsfeld zwischen Autarkie und Integration immer dann, wenn der Schritt in die Öffentlichkeit getan oder der erste Antrag auf Fördergelder gestellt wird. Damit stellen sich auch bei einem „losen Zusammenschluss

Einzelner“ Fragen nach Verantwortlichkeiten, nach rechtlicher Belangbarkeit und nach Pflichten. Das Auftreten nach Außen erfordert auch die rechtliche Definition der Gruppe.

Für viele Initiativen, die ganz bewusst nicht als Verein, auch nicht als „nicht eingetragener Verein“ firmieren wollen, bleibt dann nur ein Rechtsinstitut, das den Erfordernissen des Gruppenlebens und der Stellung im Rechtsverkehr gerecht wird: Die „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“.

Die vielen Facetten und unterschiedlichen Interessenlagen jeder Gruppe lassen sich in die Rechtsform „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ gut integrieren. Sie bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten, sei es für die Regelung des Miteinanders oder für die Stellung der Gruppe im Rechtsverkehr, und darin liegt auch ihre Stärke.

Erstaunlich ist, dass sich offenbar die Gerichte wie auch die juristische Literatur mit Selbsthilfegruppen im Rechtsleben wenig auseinandersetzen. Vielleicht beweist dies die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität des Gebildes „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“. Diese tradierte Form der Personengesellschaft bietet offenbar genügend Freiraum für modernes bürgerschaftliches Engagement.

Dennoch ist die Lage alles andere als übersichtlich, wobei im Wesentlichen zwei Bereiche angesprochen werden müssen: Zum einen liegen die Probleme bereits im Gesellschaftsrecht selbst, also dem für die „BGB-Gesellschaften“ einschlägigen Rechtsgebiet. Zum anderen gibt es immer wieder

Abgrenzungsprobleme zum „nicht rechtsfähigen Verein“.

Gegenstand der Diskussion dürfte für Initiativen in Form einer „BGB-Gesellschaft“ vor allem die Haftung nach Gesellschaftsrecht sein. Im Gegensatz zur Vereinsmitgliedschaft sind die Mitglieder einer BGB-Gesellschaft, also die Gesellschafter, an dem Unternehmen „Gesellschaft“ unmittelbar und persönlich beteiligt. Jeder Einzelne steht damit in der Pflicht und ist für die Gruppe verantwortlich, er haftet persönlich und mit seinem Vermögen. Ein Bewusstsein über diese Gefahrenlage ist in kaum einer Selbsthilfegruppe präsent.

Weiter ist auch die Grenzziehung zwischen „BGB-Gesellschaft“ und „nicht rechtsfähigem Verein“ manchmal schwierig. Oft erfahren Initiativen im Lauf der Jahre und mit zunehmender Integration in Förderschemata Veränderungen. Es entsteht ein höherer Organisationsaufwand. Einzelne, wenige Gruppenmitglieder haben sich so in die Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit hineingearbeitet, dass sie wie selbstverständlich die ganze Initiative repräsentieren. Dann drängt sich eines Tages die Frage auf, ob die Schwelle zur Vereinstruktur und -organisation nicht schon überschritten ist. Dies wäre nicht weiter problematisch, denn für „nicht rechtsfähige Vereine“ verweist das BGB, das Bürgerliche Gesetzbuch, ebenfalls auf Gesellschaftsrecht. Aber hier ergeben sich Veränderungen, zumindest nach dem Urteil des BGH vom 7.12.2007 (DStR 2007, 1970) und es zeichnet sich eine

Tendenz ab, das leichter praktikable und transparentere Vereinsrecht für alle Vereine – eingetragen oder nicht – anzuwenden. Dies kann ganz gravierende Auswirkungen nach sich ziehen.

Das Steuerrecht war auf diesem Gebiet schon immer Vorreiter und interpretierte „nicht rechtsfähige Vereine“ quasi als rechtsfähige, also eingetragene Vereine. Die Besteuerung erfolgt dann nach Vereinsrecht, mit den dort geltenden Freibeträgen. Aber in vielen anderen Rechtsgebieten bleibt die Situation schwierig. Bei den Unfall- und Haftpflichtversicherungen gibt es immer wieder Abgrenzungsprobleme, und es wird hinterfragt, ob die Selbsthilfegruppe Vereinsstatus besitzt oder nicht, mit jeweils unterschiedlichen Folgen. Im Presserecht stellt die Impressumspflicht ebenso Anforderungen an die Selbsthilfegruppe wie auch im Allgemeinen und Besonderen Schuldrecht. Bei Vertretungs-, Vollmachts- und Haftungsfragen also – wie schon oben angesprochen – scheint noch immer die klassische – und dogmatisch richtige – Kategorisierung vorzuherrschen: Vereinsrecht: nur für eingetragene Vereine. Für nicht eingetragene Vereine, wie auch für die „BGB-Gesellschaften“ gilt nach wie vor Gesellschaftsrecht.

Gerade im Bereich der nicht vereinsrechtlich strukturierten Selbsthilfe zeigt sich so, dass die Aufwertung, die das bürgerschaftliche Engagement in den letzten Jahren erfahren hat, dort noch nicht wirklich angekommen ist.

Dabei repräsentiert der traditionsreiche Begriff der „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ die Initiativkraft des einzelnen Bürgers eigentlich treffend. Ebenso bietet diese Gesellschaftsform ideale Voraussetzungen für niedrigschwellige, unkomplizierte Teilhabe am Sozialleben, dennoch erweist sie sich für bürgerschaftliches Engagement in der Praxis eher als Hemmschuh. Zu komplex und teilweise widersprüchlich erscheinen für die Betroffenen die Rechtsfolgen. Eine Vereinheitlichung und Erneuerung der Begrifflichkeiten „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“, „nicht rechtsfähiger Verein“ und „Verein“ würde mehr Rechtssicherheit schaffen. Dies wäre ein Beitrag, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die in der Selbsthilfe Engagierten transparenter und übersichtlicher zu gestalten. |

*Renate Mitleger-Lehner
Rechtsanwältin*

c/o Selbsthilfezentrum München
Westendstraße 68
80339 München
Tel: 089 / 53 29 56-11
Fax: 089 / 53 29 56-41,
089 / 53 29 56-49
E-Mail: info@shz-muenchen.de
Internet: <http://www.shz-muenchen.de>

*Selbsthilfezentrum München /
Mitleger-Lehner, Renate: Rechte für
Selbsthilfegruppen. AG SPAK. Neu-Ulm [circa]
2010, 978-3-940865-02-1*